

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1863.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. August 1863.

12.

Gesetz vom 9. Juli 1863,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen wie folgt:

1.

Die Bestreitung der Kosten der Herstellung, Ausbesserung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden, wenn nicht dasselbe für ein voraussichtlich nahe bevorstehendes Erforderniß vorzubehalten ist.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen und die Hälfte des wie oben verfügbaren Stammvermögens der dazu gehörigen Filialkirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

4.

Kleinere Auslagen, die jedem Nutznießer aus Eigenem zu tragen obliegen, wie z. B. für die Instandhaltung des Daches, für Rauchfangkehrerbestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Ofen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

5.

Zu den übrigen Bau-Auslagen bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währung abwirft.

6.

Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. österr. Währ. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. österr. Währ. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung dieser Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

Im Falle des Ablebens oder der Versetzung des Pfründners sind die noch nicht fälligen Raten, nach Verhältniß der Zeit vom früheren Pfründner, von seinem Nachfolger und bei einer Vacanz vom Intercalare zu bestreiten.

8.

Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patronats nicht verpflichtet werden.

10.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalverordnungen aufzubringen. Ist hiezu eine Umlage erforderlich, so ist dieselbe nach Maßgabe aller directen Steuern mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Besitzer aufzuthemen, oder mittelst Ausschreibung eines Zuschlages zu den indirecten Steuern einzuhoben.

11.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, entweder nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen, oder ganz oder theilweise durch Zuschläge zu den indirecten Steuern aufzubringen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

12.

Dieses Comité besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet.

13.

Das Comité ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die theilnehmenden Gemeinden bindend.

14.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, jährlich die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jeder Betheiligte hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

15.

Beschwerden von Seite der Betheiligten gegen Verfügungen des Comités gehen an den Landesauschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 88, 91 und 96 des Gemeindegesetzes.

16.

Die Filialkirchen, Wohn- und Wirthschaftsgebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Damit sind sie jedoch, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) befreit.

17.

Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes. Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflchtigen zu tragen.

18.

Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründen-Gebäuden hat, auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflchtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

19.

Die Gebäude, auf welche dieses Gesetz Bezug nimmt, sind bei einer Affecuranzgesellschaft der österreichischen Monarchie gegen Brandschaden zu versichern.

Die Prämie ist aus den Einkünften der Kirche, und im Falle solche nicht hinreichen sollten, von den Concurrenzpflchtigen zu bestreiten.

20.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden, für Istrien bereits giltigen Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wien, am 9. Juli 1863.

Franz Josef m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Ritter von Schurda m. p.